

23. Das Lieferwerk erstellt gleichzeitig mit der Währungs-Faktura (WF) auf eigenen Formularen in dreifacher Ausfertigung seine mit den vorgeschriebenen „Rechnungsvermerken“ versehene DM-Rechnung, die dem Gegenwert einer Währungs-Faktura (WF) oder mehrerer auf einem Export-Auftrag (EA), zusammengefaßt, genau entsprechen muß. Es unterschreibt sie rechtsgültig und reicht ein Exemplar zusammen mit der (den) dazugehörigen Währungs-Faktura/en (WF) einer AH-Bank ein. Dies geschieht in der Regel gleichzeitig mit den Schritten gemäß Ziffer 19 Buchst. b und Ziffer 20 Buchst. a — es muß so geschehen im Falle der Ziffer 20 Buchst. b — und erfolgt stets unter Vorlage der in Ziffer 19 Buchst. b bzw. Ziffer 20 Buchst. c genannten Unterlagen. Gleichzeitig sendet das Lieferwerk die übrigen beiden Exemplare der DM-Rechnung zusammen mit der (den) dazugehörigen Währungs-Faktura/en (WF) der Kontroll-Abteilung der Hauptabteilung Außenhandel des Ministeriums für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung, Berlin W 1, Postfach 1, ein.
24. In den Fällen der Ziffer 19 Buchst. b und Ziffer 20 Buchst. a prüft die AH-Bank, ob die eingereichte DM-Rechnung mit der (den) dazugehörigen Währungs-Faktura/en (WF) sowohl den vorgelegten Unterlagen als auch den rückseitigen Eintragungen darauf entspricht und schreibt sodann dem Lieferwerk — gegebenenfalls unter Abzug bereits erfolgter „Zahlung vor Versand“ gemäß Ziffer 22 — den Gegenwert der Währungs-Faktura (WF) gemäß den Bestimmungen der Ziffer 21 in Übereinstimmung mit der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1.1 S. 548) — Wert 15 Tage später — gut.
25. Im Falle der Ziffer 20 Buchst. b leitet die AH-Bank die empfangenen Dokumente zusammen mit der DM-Rechnung und der (den) dazugehörigen Währungs-Faktura/en (WF) zum Inkasso

an die DAHA-Fachanstalt weiter, die den vollen Betrag der DM-Rechnung — gegebenenfalls unter Abzug bereits erfolgter „Zahlung vor Versand“ nach Ziffer 22 — gemäß der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1950 der AH-Bank zur Gutschrift an das Lieferwerk bezahlt.

Strafbestimmungen

26. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Schlußbestimmungen

27. Dieses Verfahren tritt am 1. August 1950 in Kraft und findet auf alle von diesem Tage an zur Genehmigung einzureichenden Ausführungsgeschäfte Anwendung („neues“ Geschäft).
28. Vor dem 1. August 1950 zur Genehmigung eingereichte bzw. bereits genehmigte Ausführungsgeschäfte („altes“ Geschäft) werden bis auf Widerruf nach dem bisher gültigen alten Verfahren unter Anwendung von Lieferorder, alten Export-Warenbegleitscheinen usw. abgewickelt.
29. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Formulare*) mit Ausnahme des Export-Warenbegleitscheines (EWBS) sind bei allen Industrie- und Handelskammern in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik sowie direkt vom Universalverlag GmbH, Leipzig CI, Dresdener Straße 1, erhältlich.
30. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1950

Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung
Handke
Minister

*) d. h. Export-Auftrag (EA), 2. Seiten dazu, EA-Berechtigung, Verlade-Disposition, Teilschein, Währungs-Faktura (WF), 2. Seiten dazu.

Anlage 1

zu Ziffer 1 vorstehender
Verordnung

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Alle den Export-Auftrag (EA) betreffende Korrespondenz und Dokumente sind von Käufer und Verkäufer mit der EA-Nr. genau und vollständig zu bezeichnen.
2. a) Änderungen und Ergänzungen des EA sowie seine Annullierung müssen zwischen Käufer und Verkäufer gegenseitig schriftlich bestätigt werden. Dabei werden solche Änderungen usw. erst durch die deutsche ministerielle Genehmigung der „EA-Berechtigung“ für Käufer und Verkäufer rechtswirksam.
b) Nebenabreden, gleichgültig welcher Art und zwischen wem, müssen zwischen Käufer und Verkäufer gegenseitig schriftlich bestätigt werden.
3. a) Der EA verpflichtet den Verkäufer zur Lieferung gemäß den darin und nachstehend festgelegten Bedingungen in handelsüblicher Ausführung und Verpackung.
b) Qualitäts-, Typen-, Sortiments- und/oder sog. „Gegen“-Muster ebenso wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Pläne und Beschreibungen sind für antragsgemäße Ausführung der Lieferung über das Handelsübliche hinaus nur in dem im EA festgelegten Maße verbindlich.
c) Die handelsübliche Art der Verpackung schützt gegen Verluste und Beschädigungen der Ware während der für diese normalen Art und Dauer des Transports vom Lieferwerk bis zu dem im EA festgelegten Bestimmungsort. Darüber hinausgehende Verpackungsvorschriften gelten nur in dem im EA festgelegten Maße.
4. Teillieferungen über die im EA festgelegte Spezifikation der Lieferzeit hinaus, sowie — innerhalb dieser — Teilversendungen sind zulässig.
5. Fälle höherer Gewalt oder deren Folgen entbinden den Verkäufer auf die Dauer und im Umfang ihrer